



## FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

- 
- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm                    | <input type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie   | <input type="checkbox"/> Verzeichnis       |
| <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: [105-11 / Ziffer 5 / Absatz 6](#)

Thema: Ausräumen und Entleeren von Behältern und Lagerräumen für Holzpellets

Datum: 05.03.2013

Nr. 105-001de

---

### Publikation an:

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

---

### Frage:

Pelletsfeuerungen mit automatischer Beschickung, früher vorwiegend in Einfamilienhäusern eingesetzt, finden vermehrt auch in grösseren Gebäuden Anwendung. Eine Regelung für das Ausräumen und Entleeren von grösseren Behältern und Lagerräumen ist deshalb - analog den Schnitzelfeuerungen - aus brandschutztechnischer Sicht zwingend notwendig.

### Antwort:

Folgende Vorkehrungen sind für ein einwandfreies Ausräumen und Entleeren notwendig:

#### Lagermengen < 10 m<sup>3</sup>

Behälter und Lagerräume für Holzpellets müssen einwandfrei entleert werden können. Es sind Türen / Deckel anzubringen, welche ein vollständiges Ausräumen ermöglichen.

#### Lagermengen > 10 m<sup>3</sup> bis < 25 m<sup>3</sup>

Behälter und Lagerräume für Holzpellets müssen einwandfrei entleert werden können. Es sind Türen mit einer Grösse von mindestens 0.9 x 2.0 m anzubringen, welche ein vollständiges Ausräumen ermöglichen.

#### Lagermengen > 25 m<sup>3</sup>

Behälter und Lagerräume für Holzpellets >25 m<sup>3</sup> müssen einwandfrei direkt ins Freie entleert werden können. Es sind Türen / Deckel anzubringen, welche ein vollständiges Ausräumen ermöglichen. Für unterirdische Lagerräume ist eine obere Öffnung mit einer Grösse von 2.5 x 1.5 m erforderlich. Für Lagerräume welche von oben nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind begehbare seitliche Zugänge mit einer Grösse von 1.2 x 2.0 m zu erstellen. Allfällige Treppenaufgänge müssen eine Breite von mindestens 1.2 m aufweisen.